

---

DI / Motion SVP-Fraktion vom 15. September 2014

## **Sozialhilfegesetz Stärkung der Gemeindeautonomie**

Antrag der Regierung vom 21. Oktober 2014

Nichteintreten.

*Begründung:*

Nach Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) ist die Zuständigkeit für eine öffentliche Aufgabe gesetzlich dem Kanton zuzuteilen, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, die Aufgabe allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen. Gemäss der geltenden Zuständigkeitsordnung sind die Gemeinden für die Art der Aufgabenerfüllung und die Finanzierung der Sozialhilfe verantwortlich. Im Grundsatz ist daran festzuhalten. Aus finanzpolitischen Gründen hat der Kanton jedoch kein Interesse an zu grossen Disparitäten in der Sozialhilfe, da überdurchschnittliche Soziallasten von Gemeinden über den Finanzausgleich durch den Kanton – und somit auch über den Steuerzahler – mitfinanziert werden müssen. Eine gewisse Leistungsharmonisierung durch die Verbindlicherklärung von Richtlinien kann subsidiär eine geeignete Massnahme sein, sofern die Gemeinden selbst keine verlässliche Verständigung mehr erwirken können. Aus Sicht der Regierung besteht kein Anlass, dass sich der Kanton aus dieser Verantwortung zurückzieht.